

DI / Einfache Anfrage Hasler-Balgach / Lemmenmeier-St.Gallen vom 11. März 2026

Problematik der Herkunftssuche bei Samenspenden vor dem Jahr 2001

Antwort der Regierung vom 12. Mai 2026

Karin Hasler-Balgach und Eva Lemmenmeier-St.Gallen erkundigen sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 11. März 2026 nach der Aufarbeitung der Herkunftssuche bei Samenspenden vor dem Jahr 2001.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizin-gesetz [SR 810.1; abgekürzt FMedG]), das am 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist, führte das Recht auf Kenntnis der Abstammung ein. Mit der Inkraftsetzung des FMedG wurde ein nationales Spenderdatenregister geschaffen, die anonyme Samenspende wurde damit verboten. Dieses Spenderdatenregister wird durch das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen des Bundesamtes für Justiz verwaltet. Personen können nach Erreichung der Volljährigkeit Auskunft aus dem Spenderdatenregister verlangen. Vor der Einführung des FMedG war die Samenspende in der Regel anonym bzw. die Anonymität war gesetzlich nicht ausgeschlossen. Es existieren daher im Register keine Daten über Samenspender vor dem 1. Januar 2001. Wurde jemand nach dem 1. Januar 2001 mittels Samenspende mit Samen gezeugt, die vor dem 1. Januar 2001 gespendet wurden, sieht Art. 41 Abs. 2 FMedG vor, dass sich betroffene Personen direkt an die behandelnde Ärztin oder Arzt, oder an das Spital bzw. die medizinische Einrichtung, in der das Verfahren durchgeführt worden ist, wenden können.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wie werden Betroffene, welche vor dem Jahr 2001 in einer Klinik im Kanton St.Gallen mittels heterologer Samenspende gezeugt wurden, heute bei der Suche nach ihrem Spender unterstützt?*

Gerade weil die Samenspende vor dem Jahr 2001 anonym war und keine Daten über die Samenspender verfügbar sind, gibt es keine Unterstützung für die Betroffenen bei der Suche nach ihren Spendern. Würden Daten vorliegen, wäre deren Verwendung zur Herkunftssuche rechtswidrig, da sie unter der Voraussetzung der Anonymität gespendet wurden.

2. *Welche kostenlosen Beratungsangebote bestehen (psychologisch, genealogisch, rechtlich)?*

Betroffene Personen haben die Möglichkeit, sich an entsprechende Beratungsangebote zu wenden. Beispielweise bietet die Organisation PACH-Pflege und Adoptivkinder Schweiz kostenlose Beratungen an. Die Dachorganisation Sexuelle Gesundheit Schweiz sowie die Schweizerische Gesellschaft für Reproduktionsmedizin (FertiForum) führen auf ihren Webseiten Verzeichnisse über entsprechende Anlaufstellen.

3. *Hat Art. 41 Abs. 2 FMedG zu einer veränderten Praxis der Aktenaufbewahrung im Kanton St.Gallen geführt? Wie erklärt sich die Regierung, dass Akten vernichtet wurden, obwohl*

das FMedG bereits in Kraft war bzw. klar war, dass es eine entsprechende gesetzliche Regelung geben wird? Welche Konsequenzen ergeben sich daraus?

Das FMedG enthält keine gesetzliche Aufbewahrungsdauer, die sich an die behandelnden Ärztinnen und Ärzte richtet. Zwar schreibt Art. 26 FMedG vor, dass die Daten nach Art. 24 FMedG während 80 Jahren aufbewahrt werden müssen. Diese Vorschrift richtet sich jedoch nur an das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen.

4. *Gibt es Hinweise auf weitere Spender, deren Samen für eine hohe Zahl von Behandlungen verwendet wurde?*

Diese Frage kann nicht beantwortet werden, weil der Kanton St.Gallen über keine Daten zur Samenspende vor dem Jahr 2001 verfügt. Auf nationaler Ebene sind ebenfalls keine Daten über die Samenspender vor dem Jahr 2001 verfügbar. Mit Art. 22 Abs. 2 FMedG wird die Zahl der gezeugten Kinder auf höchstens acht beschränkt.

5. *Ist die Regierung bereit, diese Thematik systematisch aufzuarbeiten?*

Die Regierung sieht keinen Handlungsbedarf, die Thematik der anonymen Samenspende vor dem Jahr 2001 aufzuarbeiten.

6. *Welche Rolle misst die Regierung dem Kanton bei der gesellschaftlichen Aufklärung und Sensibilisierung im Zusammenhang mit heterologer Samenspende zu, insbesondere vor dem Hintergrund, dass viele Betroffene nicht wissen, dass sie durch eine solche Samenspende gezeugt wurden und sich daher gar nicht auf die Suche nach ihrer genetischen Herkunft begeben können?*

Die Regierung sieht zum jetzigen Zeitpunkt keinen konkreten Nutzen einer entsprechenden Sensibilisierung. Ob ein Kind darüber informiert wird, dass es durch eine Samenspende gezeugt wurde, liegt in der Kompetenz der jeweiligen Eltern.